

# **INFOBLATT**

## **ÜBER LEISTUNGEN NACH EINEM IMPFSCHADEN**

### **Gesetzlicher Anspruch aufgrund des Impfschadengesetzes**

#### **Wer ist Anspruchsberechtigt?**

Die Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Basis des Impfschadengesetzes ist eine Gesundheitsschädigung, die auf eine im Impfschadengesetz genannte Schutzimpfung zurückzuführen ist. Dazu zählen unter anderem die Schutzimpfung aufgrund der Impfpflicht gegen Covid-19, aber auch Covid19-Impfungen, die erst nach dem Ende der Impfpflicht durchgeführt worden sind. Das aus dem Grund, weil die Covid19-Schutzimpfung durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Verordnung der Bevölkerung empfohlen wurde. Das heißt, als erste Voraussetzung muss eine Schutzimpfung gegen Covid-19 verabreicht worden sein und in weiterer Folge aufgrund dieser eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Die Gesundheitsschädigung nach dem Impfschadengesetz muss jedoch das Ausmaß einer schweren Körperverletzung erreichen oder Dauerfolgen mit sich bringen. Als schwere Körperverletzung versteht man eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung, eine Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung.

Liegt eine Gesundheitsschädigung im genannten Ausmaß vor, könnte ein Anspruch auf diverse Leistungen aus dem Impfschadengesetz bestehen.

#### **Wann liegt ein Impfschaden vor?**

Ein Impfschaden im Sinne des Impfschadengesetzes liegt dann vor, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückzuführen ist. Für die Anerkennung des Impfschadens muss der ursächliche Zusammenhang von Impfung und Gesundheitsschädigung durch Urkunden oder sonstige amtliche Beweismittel (Sachverständigengutachten) bewiesen werden.

Einem Antrag auf Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz sind deshalb jegliche medizinischen Unterlagen beizuschließen, die einen solchen Zusammenhang belegen. In der

Telefon: 0512/ 58 17 08 | Fax: 0512/ 58 17 08-17 | Mail: [office@rechtsanwaltinnsbruck.at](mailto:office@rechtsanwaltinnsbruck.at)

Bankverbindung: Bank für Tirol und Vorarlberg AG | IBAN: AT21 1600 0001 0122 2381 | BIC: BTVAAT22 | UID-ATU 74249789

Praxis wird dann vom Sozialministeriumservice ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und dieses bildet die Grundlage für die Feststellung eines Impfschadens.

### **Ab wann besteht ein Anspruch auf die Leistungen nach dem Impfschadengesetz?**

Grundsätzlich ist es so, dass die Leistungen ab dem die Schädigung folgenden Monat erbracht werden, sofern der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab der Impfung bei der jeweiligen zuständigen Behörde eingebracht wurde. Ansonsten wird die Leistung ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat erbracht.

In weiterer Folge wird dann festgestellt, in welchem Ausmaß Leistungen aus dem Impfschadengesetz zustehen.

### **Welche Leistungen nach dem Impfschadengesetz gibt es?**

Grundsätzlich bestehen die Leistungen nach dem Impfschadengesetz nicht nur in Form einer Zahlung. Das Impfschadengesetz sieht als Leistungen die Übernahme von Behandlungs- und Rehabilitationskosten vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Impfschaden stehen. Weiters besteht die Möglichkeit einer wiederkehrenden Geldleistung, also einer Rente für Beschädigte. Die Bezugsberechtigung muss dafür allerdings im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich besteht diese Beschädigtenrente aber dann, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge einer Impfung länger als drei Monate um mindestens 20% gemindert ist.

Weiters besteht die Möglichkeit, auf Basis des Impfschadengesetzes eine Pflegezulage zu erhalten, wenn im Zuge des Impfschadens die Hilfe einer anderen Person benötigt wird.

Eine Einmalzahlung wird nur dann geleistet, wenn durch die Impfung eine schwere Körperverletzung, das heisst eine Berufsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen oder eine an sich schwere Körperverletzung vorliegt.

Weiters besteht die Möglichkeit einer Leistungsbeziehung durch Hinterbliebene, wenn der Betroffene aufgrund eines Impfschadens verstorben ist.

### **Wie entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag?**

Über den Antrag auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz entscheidet die zuständige Behörde grundsätzlich mit Bescheid. Gegen einen solchen Bescheid steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die binnen sechs Wochen ab Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden muss.

Telefon: 0512/ 58 17 08 | Fax: 0512/ 58 17 08-17 | Mail: [office@rechtsanwaltsbruck.at](mailto:office@rechtsanwaltsbruck.at)

Bankverbindung: Bank für Tirol und Vorarlberg AG | IBAN: AT21 1600 0001 0122 2381 | BIC: BTVAAT22 | UID-ATU 74249789

## **Schadenersatzanspruch auf Basis des ABGB**

Neben dem gesetzlichen Anspruch auf Basis des Impfschadengesetzes kann auch ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem impfenden Arzt oder der impfenden Institution und des jeweiligen Haftpflichtversicherers bestehen.

### **Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches**

Bei einer Impfung handelt es sich zweifellos um eine ärztliche Heilbehandlung. Grundsätzlich stellt eine Impfung und auch bereits deren Nebenwirkung eine Körperverletzung beziehungsweise eine Gesundheitsschädigung dar. Da aber im Allgemeinen in ärztliche Heilbehandlungen, im konkreten Fall, in die Impfung eingewilligt wurde, liegt keine Rechtswidrigkeit des Eingriffs vor. Der Impfende macht sich aufgrund dieser Einwilligung grundsätzlich nicht haftbar, wenn er bei der Impfung lege artis, also nach dem Stand der Wissenschaft und den entsprechenden Richtlinien vorgegangen ist.

### **Umfassende Aufklärung als Grundlage der Einwilligung**

Eine Einwilligung in eine Heilbehandlung setzt allerdings eine umfassende Aufklärung voraus. Der Patient muss zum Zeitpunkt der Impfung so weit aufgeklärt sein, dass er die Reichweite der Entscheidung sich impfen zu lassen abschätzen und überblicken kann.

Personen die gewisse Vorerkrankungen aufweisen oder auch Schwangere, müssen grundsätzlich auf Basis dieser besonderen Umstände aufgeklärt worden sein. Das heißt, der Arzt muss in einem solchen Fall die besondere Grundkonstitution in die Aufklärung mitaufnehmen und den Patienten über etwaige Folgen aufgrund der besonderen Umstände informieren. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass der Arzt über diese Umstände informiert ist. In den meisten Fällen sind solche Informationen jedoch in der elektronischen Krankenakte gespeichert und zudem im Rahmen der Aufklärung vom Arzt zu erfragen.

Im Großen und Ganzen heißt das, dass in Fällen, in denen ein Arzt bei der Impfung nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hat, eine sogenannte Arzthaftung vorliegen könnte.

### **Mangelnde Aufklärung kausal für den Impfschaden**

Als weitere haftungsbegründende Voraussetzung muss die mangelnde Aufklärung ursächlich für den Schaden sein. Das heißt, dass sich der Betroffene, wäre er lege artis aufgeklärt worden, gegen eine Impfung entschieden hätte. Hätte der Betroffene jedoch „so und anders“ die

Impfung in Anspruch genommen, mangelt es an der Kausalität. Eine Aufklärung hätte den Geimpften in einem solchen Fall nicht vor der Gesundheitsschädigung bewahrt.

### **Kausalität der Impfung für den Schaden**

Weiters muss dem Geimpften der Schaden aufgrund der Impfung entstanden sein. Dieser Zusammenhang und auch das Ausmaß des Schadens muss in einem Verfahren behauptet werden und wird in weiterer Folge von einem Sachverständigen festgestellt. Wenn der Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, dass die Impfung für den Schaden ursächlich ist, liegt eine Haftung vor.

### **Höhe des Schadenersatzes**

Die Schadenshöhe, also der geltend zu machende Schadenersatz ist vom Einzelfall und dem jeweiligen Schweregrad der Gesundheitsschädigung abhängig. Grundsätzlich können dabei allerdings Schmerzensgeld, Verdienstentgang und etwaige Heilungskosten geltend gemacht werden.

### **Prozesskostenrisiko und Rechtsschutzversicherung**

Eine schadenersatzrechtliche Inanspruchnahme des Impfenden bzw. der jeweiligen Haftpflichtversicherung ist jedoch mit erheblichen Kostenrisiken verbunden. Das hängt damit zusammen, der im Prozess Unterliegende die Kosten des Obsiegenden zu tragen hat.

Grundsätzlich macht ein solches Vorgehen daher nur Sinn, wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist und diese die Prozesskosten übernimmt. Eine pauschale Aussage, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt, ist allerdings nicht möglich, da das vom jeweiligen Versicherungsvertrag abhängig ist.

Für den Fall der Kostendeckung muss allerdings entschieden zu einer gerichtlichen Geltendmachung des Schadens geraten werden.

## **Vollmacht und Kosten der Antragstellung und Deckungsanfrage**

Für den Fall der Antragstellung nach dem Impfschadengesetz und/oder der zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung ersuchen wir Sie darum die beiliegende Vollmacht (insbesondere auch unter Angabe der Daten Ihrer Rechtsschutzversicherung) zu unterfertigen, das Beiblatt „Informationen für die Antragstellung und Deckungsanfrage“ auszufüllen und beides per Mail oder Post an unsere Kanzlei zu übermitteln. Wir werden dadurch in die Lage versetzt Sie umfangreich vor Gericht und Behörde zu vertreten .

Wir werden dann die komplette Krankengeschichte aufgrund dieser Unterlagen im Antrag gegenüber der Behörde und Ihrer Rechtsschutzversicherung aufbereiten.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Diagnosen und Angaben der behandelnden Ärzte/Institutionen unvollständig sind, ersuchen wir weiters um Schilderung anderer Symptome und Beschwerden, insbesondere des Krankheitsverlaufes nach der Impfung.

Die Kosten für die Deckungsanfrage bei Ihrer Versicherung, der Antragstellung und der Bearbeitung Ihres Antrages bis zum Vorliegen eines Bescheides belaufen sich pauschal auf € 360,00 (inklusive 20% USt).

Zur zügigen Bearbeitung des Antrages und dem Abklären, ob eine Rechtsschutzdeckung vorliegt, ersuchen wir höflich um Anweisung des Betrages auf das unten angeführte Kanzleikonto.

Wir werden Sie über den Fortgang der Verfahren am Laufenden halten. Allerdings ist hinsichtlich des Antrages davon auszugehen, dass noch Monate vergehen werden, bis eine Entscheidung erster Instanz vorliegt. Bezüglich der Deckungsanfrage an Ihre Versicherung sollte binnen 2-3 Wochen ein Ergebnis vorliegen.

Abschließend ersuchen wir höflich darum, jegliche Eingaben schriftlich an unsere Kanzlei per E-Mail oder Post vorzunehmen. Aufgrund der schieren Masse an Anfragen ist eine zügige Abwicklung Ihres Anliegens sonst nicht möglich ist. Wir bedanken uns dahingehend bereits im Voraus für Ihr Verständnis und Ihr Vertrauen.

## Informationen für die Antragstellung und Deckungsanfrage:

Für eine zeitnahe Antragstellung und Deckungsanfrage benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen und wahrheitsgemäße Informationen:

- Beruf:

.....

- Krankenversicherungsträger (zb. ÖGK, SVS):

.....

- Impfstoff samt Chargennummer, Datum der Impfung und Adresse der Person bzw. Institution, die Sie geimpft hat (diese Informationen können Sie ihrem Impfpass entnehmen):

.....  
.....  
.....  
.....

- Zeitpunkt des ersten Auftretens von Symptomen und Dauer dieser Beschwerden. Sollten Sie dabei im Krankenstand gewesen sein, ersuchen wir um Bekanntgabe der Dauer:

.....  
.....  
.....  
.....

- Welche Gesundheitsschädigung ist wegen der Impfung aufgetreten und wird deshalb geltend gemacht?

.....  
.....  
.....  
.....



.....  
.....  
.....  
.....

- vollständige Auflistung von Ärzten bzw. Institutionen, die Sie in den letzten fünf Jahren behandelt haben, wenn möglich mit Behandlungszeitraum:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- Kopie Ihres Impfzertifikates;
- Ärztliche Atteste bzw. medizinische Unterlagen, wenn solche Vorliegen, ansonsten fordern wir diese selbstständig bei den oben angeführten Ärzten an.

Sollten Änderungen der Beschwerden oder Umstände auftreten, ersuche wir um zeitnahe Kontaktaufnahme.